

Landleben am Vorabend des Bauernkrieges.

Das Beispiel Taldorf.

Elmar L. Kuhn

„Im Jahre 1524 nach der Fleischwerdung des Herrn ... begannen Aufruhr und Empörung des Bauernkrieges in ganz Deutschland, so wie ihn die Welt noch nicht erlebt hatte.“¹ So leitete Jacob Murer, Abt des Prämonstratenserklosters Weißenau 1523-1533,² in seiner lateinischen Klosterchronik den Bericht über den Bauernkrieg ein. Die Erinnerung an den Schrecken führte dem Abt noch die Feder und so kam er zu einer dramatisierenden Einschätzung, wie sie gerade einem Geistlichen nicht hätte unterlaufen dürfen. Aber auch spätere Chronisten sparten nicht mit Superlativen, Leopold von Ranke bezeichnet den Bauernkrieg als das „größte Naturereignis des deutschen Staates“, Friedrich Engels als den „großartigsten Revolutionsversuch des deutschen Volkes“.³ Das Programm des Bauernkriegs mit den Zwölf Artikeln, der Bundes- und Landesordnung haben die Vertreter der oberschwäbischen Bauern im März 1525 in Memmingen formuliert, viele Drucke verbreiteten es im Reich. Nach Peter Blickle gibt es „vor der Französischen Revolution von 1789 keinen Aufstand in der europäischen Geschichte ... von vergleichbarer Radikalität der gesellschaftlichen und politischen Neuorientierung.“⁴ Der Abt Jacob Murer von Weißenau hat nicht nur mit seiner Klosterchronik, sondern vor allem mit seiner Chronik des Bauernkriegs aus seinem Erlebnishorizont dafür gesorgt, dass wir gerade über die Vorgänge in seinem Klostergebiet und damit auch um Taldorf relativ gut informiert sind. Es ist eine einzigartige Quelle, denn im Wortsinne anschaulich schildert Murer die Ereignisse nicht nur im Text, sondern auch in Zeichnungen auf elf Doppelseiten seiner Chronik, es sind abgesehen von den stilisierten Holzschnitten die einzigen zeitgenössischen bildlichen Darstellungen des Bauernkriegs.

Am 21. Februar hatten sich erstmals Bauern des nördlichen Bodenseegebiets in Rappertsweiler oberhalb des Argentals versammelt. Zwei Tage später forderten sie die Bauern der Umgegend zum Anschluss auf. Unsicher wie sie sich verhalten sollten, fragten Untertanen des Klosters Weißenau den Abt zunächst um Rat. Sie beteuerten, sie hätten eigentlich keine Beschwerden gegen den Abt, wohl aber gegen den Landvogt. Der Abt mahnte sie zur Treue, „aber ihr Sinn stand zu den Bauern“ und so schlossen sich auch die Weißenauer Bauern dem Aufstand an.⁵

Das unterschiedliche Urteil der Bauern über die Herrschaftspraxis des Klosters und der sog. Landvogtei lässt schon vermuten, dass die Herrschaftsverhältnisse in diesem Raum

kompliziert waren. „In kaum einem anderen Gebiet des Deutschen Reiches waren die Herrschaftsverhältnisse so unübersichtlich, die obrigkeitlichen Rechte so aufgesplittert wie in dem Bereich der Landvogtei Schwaben um Ravensburg.“⁶ So versuche ich zunächst die Rahmenbedingungen bäuerlichen Lebens und deren Veränderungen im Raum der späteren Gemeinde Taldorf zu rekonstruieren. Es gab noch nicht „den“ Staat, der das Herrschaftsmonopol innehatte. Herrschaft zerfiel in Grund-, Leib-, Gerichts- und Zehnherrschaft und Kirchenpatronat. Vieles war noch im Fluss, die verschiedenen Herrschaften konkurrierten miteinander im Versuch, möglichst viele Herrschaftsrechte in ihrer Hand vereinigen, um jeweils geschlossene Herrschaftsbezirke durchzusetzen, ein Prozess an dessen Ende die vielen territorialen Klein(st)staaten Oberschwaben standen. Für das 15. und frühe 16. Jahrhundert erlaubt die zersplitterte Quellenlage noch kein klares Bild, erst im 17. Jahrhundert ermöglichen Steuerbücher einen flächendeckenden Überblick.

Bevölkerung, Siedlung, Landwirtschaft

Um 1500 dürften im Gebiet der späteren Gemeinde Taldorf etwa 600 Menschen auf ca. 110 Gütern gelebt haben.⁷ Die größte Siedlung war Oberzell (mit dem Ortsteil Bergle) mit mehr als 20 Gütern, es folgten Bavendorf mit ca. zwölf, Taldorf mit elf, und weniger als zehn Höfen Adelsreute, Alberskirch und Wernsreute. Alle anderen Siedlungen bestanden nur aus Weilern von 2-3 Höfen und Einzelhöfen, z. T. unter anderen Namen als heute. Lebensgrundlage für alle Bewohner war die Landwirtschaft, an Gewerbebetrieben werden nur der bedeutendste Gasthof der ganzen Landvogtei, die „Tafern“ zu Dürnast, und der Gasthof in Bavendorf, die Schmieden zu Alberskirch, Bavendorf, Oberzell und Taldorf sowie die Mühlen zu Segner und Taldorf erwähnt. Weiher bei Taldorf, Wernsreute und Ettmannsschmid wurden wohl für die Fischzucht genutzt. Nahezu alle Häuser waren aus Holz in Blockbauweise errichtet (siehe Abb. S. XXX),⁸ nur die Wirtshäuser und die Pfarrhäuser in Alberskirch, Eggartskirch und Taldorf könnten Fachwerkbauten gewesen sein. Der Etterzaun grenzte die Siedlungen mit den Gärten von der umgebenden Markung ab. Jeder Bauer hatte Ackerflächen in einer der drei sog. Zelgen oder Esche um den Ort, die im Dreijahres-Rhythmus jeweils mit Dinkel (damals Vesen genannt) als Winterfrucht, Haber als Sommerfrucht angebaut wurden und danach brach lagen und beweidet wurden.

Die Besitzgrößen streuten breit, sie reichten von bloßem Hausbesitz bis zu einer Hofgröße von 74 Jauchert Ackerfeld (mit 20 Mahd Wiesen etwa 45 ha), entsprechend unterschiedlich war der Sozialstatus der Hof- und Güterbesitzer. Man kann davon ausgehen, dass mindestens 20 Jauchert, also etwa 10 ha Ackerfläche bewirtschaftet

werden mussten, um nach Abzug der Abgaben eine Familie ernähren zu können.⁹ In Taldorf besaßen vier von den elf Haushalten Ackerflächen zwischen 26 und 74 Jauchert, in Oberzell sechs von 21 Haushalten Ackerflächen von 22 bis 33 Jauchert.¹⁰ Etwa zwei Drittel aller Haushalte waren auf einen Zuerwerb angewiesen, drei Haushalte in Taldorf und zwei in Oberzell mit Flächen zwischen 10 und 18 Jauchert konnten sich noch weitgehend von ihrer Landwirtschaft ernähren. Die vier Haushalte in Taldorf und 13 in Oberzell mit Flächen unter 10 Jauchert mussten für ihren Lebensunterhalt überwiegend weitere Einkünfte suchen. Schmid und Müller konnten sich neben ihren Gewerben mit relativ kleinen Ackerflächen begnügen. Die anderen konnten auf Einsatz als Tagelöhner auf den großen Höfen hoffen. Es muss auch Handwerker für den lokalen Bedarf gegeben haben wie Metzger, Schneider, Zimmerleute, Schreiner. Zuerwerbsmöglichkeit für viele bot die Weberei, auch wenn darüber die Quellen schweigen. Der Textilexport der Ravensburger Handelsgesellschaft benötigte die Zulieferungen der Heimweber auf dem Lande, befand sich aber schon im Niedergang.¹¹ Alle die Familien mit Ackerflächen unter 20 Jauchert, die Brotgetreide zukaufen mussten, litten bei Missernten und ihren hohen Getreidepreisen Not und Hunger.

Grundherrschaft

In den Güterbüchern der Herrschaften wurden im 15. und 16. Jahrhundert keine Eigengüter der Bauern aufgeführt, im 17. Jahrhundert werden in den Steuerlisten der Landvogtei gerade mal 4 Güter in Alberskirch, Dürnast und Wernsreute als bäuerliche Eigengüter bezeichnet. Doch mögen manche Bauern zusätzlich zu ihren Lehengütern noch eigene Grundstücke besessen haben. Fast alle der 140 Höfe und Güter¹² waren folglich Lehengüter, d.h. eigentlicher Eigentümer war ein Grundherr, der die Höfe und Güter an die Bauern gegen Abgaben und ggf. Dienstleistungen zur Bewirtschaftung verlieh. Die Lehen konnten als Erblehen, die bei pflichtgemäßem Wirtschaften vererbt werden konnten, oder als sog. Fall- oder Schupflehen auf eine oder mehrere Lebenszeiten verliehen werden. In diesem Fall konnten die Lehenehmer nach Ablauf der Leihezeit vom Hof „geschupft“ werden, im Regelfall wurden die Erben aber wieder belehnt. Lehen durften grundsätzlich nicht geteilt werden, mit oder ohne Zustimmung der Grundherren kam es dennoch gelegentlich vor. Das bedeutete aber, dass idR nur ein Kind den Hof geschlossen übernehmen konnte.¹³

Hauptgrundherr im Gebiet der Gemeinde war das Kloster Weißenau. Nach großen Besitzverlusten im Interregnum um 1270 und Ende des 14. Jahrhunderts in Folge der Agrarkrise nach der Pest hatte sich das Kloster im 15. Jahrhundert mit seinen

Besitzschwerpunkten beiderseits der Schussen südlich von Ravensburg und in Ummendorf wieder konsolidiert. Zwischen 1309 und 1343 erwarb das Kloster sukzessive von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und den Truchsessen von Waldburg das Dorf Oberzell mit Bergle, Reute, Metzis-, Nieder- (Schaufel) und Oberweiler.¹⁴ Seither war Weißenau dort alleiniger Grundherr und verlieh sämtliche Höfe. Zwischen 1434 und 1465 verkauften verschiedene Ravensburger Bürger ihre Güter in Taldorf und im benachbarten Reute an die Weißenauer Äbte, die damit alle Höfe in Taldorf ihrer Grundherrschaft eingliederten bis auf einen, der dem Spital Ravensburg verblieb.¹⁵ Außerhalb dieser beiden geschlossenen Besitzkomplexe verlieh das Kloster seine Einzelhöfe in Hotterloch (Diethards Holz), Sederlitz und Vogler (Hub), zwei Höfe in Albersfeld (Waldburgsfeld), fünf Höfe in Wernsreute sowie einzelne Höfe bzw. Güter in Alberskirch, Bavendorf und Dürnast.¹⁶ All diesen Besitz sowie weiteren in Orten in den angrenzenden späteren Gemeinden Ettenkirch und Oberteuringen fasste das Kloster in dem grundherrschaftlichen Amt Taldorf zusammen, dem ein klösterlicher Amann vorstand, 1526-47 Konrad, ab 1549 Marx Scherer, die einen Hof in Wernsreute bewirtschafteten.¹⁷

Zweiter klösterlicher Grundherr war das Zisterzienserkloster Salem, das Adelsreute von seinem Gründer Guntram von Adelsreute als Gründungsgut erhalten, es in eine zisterziensische Grangie, ein selbstbewirtschaftetes Gut umgewandelt, es aber im 15. Jahrhundert wieder in einzelne Bauerngüter aufgeteilt hatte, die es als Lehen ausgab. Adelsreute war eine geschlossene Salemer Grundherrschaft mit 1453 drei, nach 1500 fünf, zeitweise sechs Einzelgütern.

Im 15. Jh. hatte die Familie Humpis die meisten Höfe in Bavendorf erworben. Jos Humpis von Ratzenried veräußerte aber seinen gesamten Bavendorfer Besitz 1513 mit dem Maierhof an das Spital Ravensburg, das damit der dritte Grundherr in der späteren Gemeinde mit einer nahezu geschlossenen Grundherrschaft war. Die Klöster Weingarten und Weißenau sowie die Heiligenpflege Taldorf besaßen in Bavendorf noch je einen Hof.¹⁸ Das Spital Ravensburg verlieh außerdem noch je einen Hof in Alberskirch, Ettmannschmid, Oberweiler und Wernsreute, die Stadt Ravensburg einen Hof in Eggartskirch und zwei Höfe in Rieter (Diepoldsweiler).¹⁹

Von weiterem Streubesitz von Grundherren erfahren wir ebenfalls mehr als ein Jahrhundert später:²⁰ In Alberskirch (Waldburgsfeld) Kloster Weingarten, Kloster Kreuzlingen, die Karmeliter von Ravensburg und der Kirchenbaufonds je ein Hof; in Eggartskirch der Widdumhof der dortigen Pfarrkirche und der Kirchenbaufonds Taldorf je

ein Hof; in Segner die Ravensburger Familie Schindelin von Unterreitnau ein Hof (Mühle?); in Wernsreute das Kapitel Markdorf ein Hof.

Für die Leihe ihrer Höfe hatten die Lehenempfänger jährliche Abgaben zu entrichten. Konrad Troll vom größten Hof des Klosters Weißenau in Taldorf hatte z.B. für seine 74 Jauchert Ackerfeld und 20 Mahd Wiesen 10 Scheffel Vesen (Dinkel), 6 Scheffel Hafer, 7 Hühner, 100 Eier und 10 Karren Mist dem Kloster an Naturalabgaben zu liefern und 1 Pfund Pfennig (1 Gulden, 10 Kreuzer) zu bezahlen. Bei einer mittleren Hofgröße wie bei Thomas Raul in Oberzell waren es von 23 Jauchert und 7 Mahd: 7 Scheffel Vesen, 2 Hühner, 60 Eier, 5 Karren Mist und 1 Pfund Pfennig. Jakob Mühlebach in Oberzell hat von 3 Jauchert und 2 Mahd immerhin noch 1 Scheffel Vesen, 2 Hühner, 20 Eier, 3 Karren Mist und 1 Pfund Pfennig Zins zu bezahlen.²¹ Das Kloster Weingarten verlangte für ein „Gütlein“ in Bavendorf 1513 jährlich 8 Scheffel Vesen, Hühner und Eier nach Angaben des Urbars und 19 Schilling Pfennig (0,95 Pfund Pfennig).²² Die Abgaben konnten von Grundherrschaft zu Grundherrschaft sehr verschieden sein und sie verringerten sich nicht unbedingt proportional zur Größe des Lehengutes, sondern belasteten die kleineren Lehen überproportional. Das „Gütlein“ in Bavendorf war deshalb mit fünf jährlichen Liefermengen seiner Getreideabgaben im Rückstand. Besonders hohe Abgabenlasten hatten die Salemer und damit die Adelsreuter Lehenbauern zu tragen. Im Durchschnitt hatten die Höfe in unserer Gegend in der Summe aller Abgaben etwa ein Drittel ihres Ertrags abzuliefern. Salem forderte allein an grundherrlicher Abgabe oft die zweite oder dritte Garbe.

Zusätzlich zu den jährlich anfallenden Abgaben wurde meist bei jedem Wechsel des Besitzers der sog. Erschatz in mehrfacher Höhe der Jahresabgaben verlangt. Darauf verzichteten offensichtlich bis Mitte des 16. Jahrhunderts die Klöster Weingarten und Weißenau und die Stadt Ravensburg.²³

Das Kloster Weißenau verlieh seine Güter als Fallehen jeweils auf Lebenszeit eines Ehepaares, danach musste der Erbe um Neuverleihung bitten. Das Kloster Weingarten lieh seine Höfe auf „drei Lebtage“, also an ein Ehepaar und dessen jüngsten Sohn oder jüngste Tochter. Die Stadt Ravensburg verwandelte ab Ende des 15. Jahrhunderts viele Erblehen zu Fallehen auf Lebenszeit nur des Bauern.²⁴ Zu den schlechtesten Bedingungen lieh die Abtei Salem ihre Güter aus, die als Handlehen immer nur auf Jahresfrist vergeben wurden. Schließlich erreichten die Inhaber 1473 die Zusage, dass die Güter bei guter Bewirtschaftung nicht entzogen wurden.²⁵

Leibherrschaft

Es gibt keine Nachweise, dass um 1500 in unserem Bezirk noch freie Bauern gelebt hätten. Nur die Untertanen des Klosters Salem beanspruchten, sog. Freie Gotteshausleute zu sein, drangen damit aber nicht durch²⁶. Es gibt keine Hinweise, dass es sonst noch verschieden abgestufte Formen von persönlicher Abhängigkeit gegeben hätte. Alle Bewohner des späteren Gemeindebezirks waren ausnahmslos Leibeigene, allerdings verschiedener Leibherren. Die Leibeigenschaft wurde jeweils von der Mutter an deren Kinder vererbt. Deswegen durften Männer keine Frauen eines anderen Leibherren heiraten, bei den vielen konkurrierenden Leibherren auf kleinem Raum schränkte das die Heiratsfreiheit deutlich ein. Bei Heiraten von Eigenleuten verschiedener Leibherren, der „Ungenossame“, musste ein Strafgeld bezahlt werden. Eine andere Möglichkeit für männliche wie weibliche Leibeigene war, sich durch eine sog. „Manumission“ von der Leibeigenschaft des bisherigen Leibherrn freizukaufen und sich in die Leibeigenschaft eines anderen Leibherrn zu ergeben. Seit dem Hochmittelalter hatten sich die Eigenleute eines Herrn oft über einen weiten Raum verstreut, was die Kontrolle des Leibherrn erschwerte. Viele Eigenleute entzogen sich der Leibeigenschaft und zogen in die prosperierenden Städte, in der sie nach einer gewissen Karenzzeit die Freiheit gewannen. Dagegen erlangten die Adligen Verbote des Kaisers und verlangten von ihren Eigenleuten sog. Masseneide mit der Verpflichtung, nicht ohne Erlaubnis wegzuziehen, andernfalls hatten die verbleibenden Dorfbewohner die Abgaben der Flüchtigen mitzutragen.²⁷ Damit wurde die bisherige relative Freizügigkeit eingeschränkt und die „Eigenschaft“ zur Leibeigenschaft verdichtet. Vielfach tauschten Leibherren entfernt wohnende Leibeigene gegen näher wohnende anderer Leibherren aus, wie z. B. 1519 Graf Christoph von Werdenberg zu Heiligenberg seine Leibeigene zu Taldorf an das Kloster Weißenau gegen dessen Leibeigene zu Riedheim.²⁸

Da die Grundherrn im Spätmittelalter immer mehr dazu übergingen, ihre Höfe nur noch an eigene Leibeigene zu verleihen, schränkten sie die Streuweite ihrer Leibeigenen ein, vor allem aber konzentrierten und kumulierten sie damit ihre Herrschaftsrechte. Ein Verzeichnis des Klosters Weißenau führt eine Vielzahl von Leibeigenen auf, die sich 1457-1595 aus dessen Leibeigenschaft freigekauft haben, um sich in die Leibeigenschaft eines anderen Leib- und Grundherrn zu ergeben. Ein Beispiel für die Koppelung von Leib- und Grundherrschaft ist der Lehnsbrief des Klosters Weingarten für Apollonia Grueblerin, Ehefrau Peter Sailers über den Hof des Klosters zu Bavendorf. Der Hof wird 1513 an sie und ihren jüngsten Sohn bzw., wenn sie keinen hat, ihre jüngste Tochter, auf Lebenszeit

verliehen. Der Ehemann wird nur unter der Bedingung mit beliehen, dass er sich aus der Leibeigenschaft des Klosters Langau befreit und die des Klosters Weingarten annimmt. Das Lehengut fällt an das Kloster zurück bei Flucht, Ungehorsam und „Ungenossame“. Die Bindung der Leib- an die Grundherrschaft wird in der Geschichtswissenschaft als Realleibeigenschaft bezeichnet.

Die Jahresabgabe eines oder einer Leibeigenen war gering, sie beschränkte sich auf die sog. Fasnachtshenne. Umso drückender war die Abgabe im Erbfall. Ursprünglich herrschte die Vorstellung, Eigenleute könnten gar kein Vermögen haben, aller Besitz gehöre dem Herrn. Im Spätmittelalter einigte man sich meist über den Anteil des Leibherrn am Erbe. So schlossen die Eigenleute des Klosters Weißenau 1448 mit dem Abt einen Vertrag, wonach sich das Kloster darauf beschränkte, im Erbfall nur noch „von einem Mann das Besthaupt Vieh und sein bestes Gewand (Rock, Mantel und ander Gewand), als er denn zu hochzeitlichen Tagen zur Kirche und zur Straussen gegangen ist, und von einer Frau das beste Haupt Vieh zum einen, und auch ihr bestes Gewand und Tuch, als sie dann zu hochzeitlichen Tagen, auch zur Kirchen und zur Straussen gegangen ist“, zu fordern.²⁹ Das war allerdings deutlich mehr als üblich, im Normalfall wurde von einem Mann nur das beste Stück Vieh und von der Frau ihr bestes Gewand oder jeweils dessen Gegenwart verlangt. Selbst das Kloster Salem verlangte 1473 im Todesfall der Frau nur deren bestes Gewand.³⁰ Die Weißenauer Eigenleute verpflichteten sich im Gegenzug zu den Zugeständnissen des Klosters, in „ihres Gotteshauses Gehorsam und Willen zu bleiben, also dass wir und unsere Nachkommen keinen anderen Herren noch Schirm an uns begehren noch suchen, bei guter Treu weder von Herren noch von Städten“. Flüchtige Eigenleute sollten jedes Erbrecht verlieren.

Gerichtsherrschaft

Mittelalterliche Gerichtsbarkeit und politische Herrschaft waren auf zwei Ebenen aufgeteilt: die Hoch- und die Niedergerichtsbarkeit. Die Hochgerichtsbarkeit war Kern der gräflichen Gewalt, doch konnte der König einzelne Herrschaften wie Städte und Klöster von der gräflichen Gewalt „eximieren“, d. h. ihnen in einem abgegrenzten Bezirk eigene Hochgerichtsrechte übertragen. Im Linzgau verfügten die auf Heiligenberg residierenden Grafen von Werdenberg über das Hochgericht in ihrer Grafschaft mit Ausnahme der Städte Markdorf, Meersburg und Buchhorn innerhalb deren Stadtmauern. Zum Hoch- oder Blutgericht gehörten die Kompetenz, alle Vergehen gegen Leib und Leben, also Mord, Totschlag und schwere Verwundungen, Brand, Diebstahl, Notzucht, Meineid an „der Ehre, an Haut und Haar und am Vermögen“ der Täter zu ahnden, die Forst- und Geleithoheit,

sowie einige verwaltungsrechtliche Befugnisse, nur die Grafen konnten das Recht verleihen, eine Mühle, Bäckerei, Metzgerei und Gastwirtschaft zu betreiben.³¹ Die Rechtsprechung des Hochgerichts delegierten die Grafen an ihr Landgericht, ursprünglich eine Versammlung der Freien unter Vorsitz des edelfreien Landrichters. Nachdem es keine Freien mehr gab, setzte der Graf ab 1398 zwölf unfreie Urteilsprecher aus der Grafschaft ein, der Landrichter wurde ab 1466 für die Zeit seines Amtes von der Eigenschaft befreit. Das Landgericht tagte traditionell an seinen beiden Dingstätten in Schattbuch (heute Schapbuch, Gde. Salem) und Bitzenhofen (heute Gde. Oberteuringen). Im späteren 15. Jh. wurde in Schattbuch und Bitzenhofen nur noch einmal im Jahr Recht gesprochen, dagegen fanden alle 14 Tage Gerichtssitzungen in der Gerichtsstube in Beuren unterhalb von Schloss Heiligenberg statt. Nun nahm auch der gräfliche Vogt auf Heiligenberg regelmäßig an den Gerichtssitzungen teil.

Die Schussen vom Bodensee bis etwa auf der Höhe von Weingarten bildete die Ostgrenze der Grafschaft Heiligenberg. Im 15. Jahrhundert gelang es jedoch der Landvogtei Schwaben, einen breiten Geländestreifen zwischen Rotach und Schussen von der Grafschaft Heiligenberg loszureißen und hier das Hochgericht auszuüben. Die Reichslandvogtei Oberschwaben³² war 1274 neben anderen Reichslandvogteien von König Rudolf von Habsburg errichtet worden, um die im Interregnum verloren gegangenen Rechte des Reiches zurück zu fordern und zu verwalten. Diese Rechte bestanden vor allem in Hochgerichtsrechten, zunächst noch in der Einsetzung der Amänner in den Reichsstädten, dem Schirm über den Reichsstädten und –klöstern, dem Schutz des Landfriedens, dem Geleit. Die Landvogtei war kein geschlossenes Territorium, sondern ein sog. „Realienbezirk“, „Zuständigkeitsbereich für die Ausübung von Hoheitsrechten“.³³

Die Versuche, sich den östlichen Teil der Grafschaft Heiligenberg anzueignen, hatten nach der Verpfändung der Reichslandvogtei 1415 an den Truchsessen Johann von Waldburg begonnen, „der die Chance wahrnahm, seine eigene Herrschaft mit Hilfe dieses Pfandes zu erweitern, ja das zunächst noch sehr schütterere Gebilde der Reichslandvogtei zu einem Territorium auszubauen.“³⁴ 1436 verhörte die Reichsstadt Ravensburg bereits in königlichem Auftrag Zeugen über den Grenzverlauf. Rückenstärkung bekamen die Truchsessen von Waldburg in ihrem Vorgehen, als Kaiser Friedrich III. ab 1448 versuchte, die Landvogtei der Tiroler Linie seines Hauses die Landvogtei zu übertragen, diese ab 1473 maßgeblichen Einfluss gewann und 1486 definitiv die Landvogtei von den Waldburgern auslöste. Bis 1497 verwalteten aber real die Truchsessen als Unter-Landvögte weiterhin die Landvogtei. 1480 klagte Graf Georg von Werdenberg beim kaiserlichen Hof gegen die

Eingriffe des Landvogts in seine Grafschaft Heiligenberg, der Truchsess würde in dem umstrittenen Landstreifen heiligenbergische Amtleute gefangen nehmen, das Gericht beanspruchen, die Huldigung beanspruchen und den „armen Leuten“ Vieh wegnehmen. Im Auftrag des Kaisers verhörten Bürgermeister und Räte der Stadt Konstanz 1484-85 monatelang insges. 613 von beiden Prozessparteien benannte Zeugen, u.a. aus Alberskirch, Albersfeld, Bavendorf, Ettmannsschmid und Waldburgsfeld, die alle bestätigten, dass bis zu den Gewaltmaßnahmen der Landvögte die Grafen von Heiligenberg das Hochgericht ausgeübt hätten. Das Urteil der Stadt Konstanz fiel zwar 1488 zugunsten der Grafen von Werdenberg aus. „Trotz allem blieb der Sieg in der Hand des Stärkeren: die östlichen Teile des Linzgaus gehörten seit der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zur Landvogtei.“³⁵ Damit war die endgültig seit 1486 österreichische Reichslandvogtei Hochgerichtsherr in der ganzen späteren Gemeinde Taldorf.

Mit der Landvogtei war auch das Kaiserliche Landgericht Schwaben mit seinem großen Gerichtssprengel, der ganz Südschwaben umfasste, an Österreich gelangt. Es tagte an vier sog. „Malstätten“ in Altdorf (der „Reichsflecken“ unterhalb der Abtei Weingarten), Ravensburg, Wangen und Isny. An seiner Spitze stand der vom Landvogt ernannte Landrichter, ihm zur Seite standen in den einzelnen Malstätten der Stabhalter und die Assessoren, das waren die Bürgermeister bzw. der Amann und Ratsmitglieder. Zuständig war das Landgericht vor allem für freiwillige und strittige Zivilsachen, aber bis ins 16. Jahrhundert hinein auch für „Malefizsachen“ wie Mord, Raub, Totschlag und Diebstahl. Allerdings konnte das Landgericht als Strafe nur die Acht und keine Leibesstrafen verhängen.³⁶ Konkurrierend mit dem Landgericht sprach der Landvogt bzw. seine Beamten auch selbst Recht.³⁷ Später führte die Verwaltung der Landvogtei bei Kriminalsachen die Untersuchung durch und unterrichtete Fleckenamtman und Rat in Altdorf vom Ergebnis. Amann und Rat stand das Blutgericht zu, ihr Urteil musste vom Landvogt bestätigt werden und konnte dann vom Altdorfer Gericht exekutiert werden.³⁸

Im Alltag viel spürbarer und wichtiger war das Niedergericht. Wie beim Hochgericht waren auch im Niedergericht richterliche und Verwaltungs-Kompetenzen gebündelt. Der Niedergerichtsherr urteilte über alle einfacheren Vergehen, die nicht Leib und Leben betrafen, vor allem Flurschäden und Eingriffe in die Besitzrechte an Grund und Boden. Zum Niedergericht gehörte die Vollmacht, Gebote und Verbote zu erlassen, „Zwing und Bann, die Strafgewalt, welche das Zusammenleben im Dorf, die Gemengelage der Felder und die Gemeinschaft der Weiden erforderte“,³⁹ das Recht, die Untertanen zur Landesverteidigung aufzubieten und auf Dauer besonders wichtig, das Recht auf

Steuererhebung. Die Niedergerichts-Untertanen hatten sowohl eine regelmäßige Jahressteuer wie auch Kriegssteuern im Bedarfsfall zu entrichten und konnten zu Frondiensten verpflichtet werden. Eine volle Landesherrschaft konnte nur ausüben, wer Hoch- und Niedergericht in seiner Hand vereinte.

Die ohnehin komplizierte und ausdifferenzierte Herrschaftsstruktur wurde im südöstlichen Oberschwaben weiter kompliziert durch den „Allgäuer Gebrauch“, dass auch Grund- und Leibherren bestimmte niedergerichtliche Rechte für sich in Anspruch nahmen, so dass z. B. Streitigkeiten um Grund und Boden, auch Erbfälle, vor dem Gericht des Grundherrn auszutragen waren oder dass Leibeigene auch außerhalb des eigenen Niedergerichts dem Leibherrn „gerichtbar, steuerbar, reisbar, gehorsam und gewärtig“ zu sein hatten.⁴⁰

Auf zwei Wegen brachte die Landvogtei auch das Niedergericht in Teilen des Gemeindegebiets von Taldorf in ihre Hand. Die Grafen von Heiligenberg hatten bis ins späte 15. Jahrhundert Amtleute u.a. in Alberskirch und Hefigkofen eingesetzt und das Gericht in Hefigkofen besetzt, das auch über Alberskirch, Eggartskirch und wohl auch weitere spätere Taldorfer Teilorte Recht sprach. Ebenso wie das Heiligenberger Hochgericht eignete sich der Truchsess von Waldburg als Landvogt auch die Heiligenberger Niedergerichtsrechte in diesem Gebiet gewaltsam an. Das Gericht in Hefigkofen wurde aufgelöst und sein Bezirk dem bereits bestehenden landvogteilichen Gericht in Ailingen angeschlossen.

Der andere Weg war über die Schirmvogtei über die Klöster. Im südlichen Oberschwaben war das Niedergericht in der Regel an die Grund- und Leibherrschaft gebunden und somit richteten um Ravensburg meist die Äbte der Reichsklöster Weingarten und Weißenau über die Alltagsverstöße ihrer Untertanen. Ohne nennenswerte Grund- und Leibherrschaft besaß die Landvogtei in den Grundherrschaften dieser Klöster keine Niedergerichtsrechte. In zermürbenden Konflikten gestützt auf ihre Schirmvogtei über die Klöster entzog die Landvogtei sukzessive den Klöstern die Gerichtshoheit über einen Großteil deren Grundherrschaften .

Das Kloster Weißenau berief sich auch gegenüber der Landvogtei auf den „Allgäuer Gebrauch“, mit bescheidenem Erfolg. 1473 suchte die Landvogtei dem Kloster die bisher unbestrittene Zuständigkeit zu entziehen, über „niedere Frevel“ seiner Leibeigenen und Grundholden zu richten.⁴¹ 1489 untersagte zwar Kaiser Friedrich III. dem Landvogt, die Klöster Weingarten und Weißenau mit Steuern und „ungewöhnlichen Geboten und

Verboten“ zu beschweren und 1497 bestätigte Kaiser Maximilian dem Kloster das volle Niedergericht innerhalb der Klostermauern, in Oberhofen, Unterteuringen und Ummendorf, sowie das Besteuerungsrecht über seine „Hintersassen“. Doch 1522 widerrief Karl V. alle diese Zugeständnisse. Schließlich schuf ein Vertrag 1533 des Klosters mit der Landvogtei vorläufige Rechtssicherheit. Dem Kloster wurde das Niedergericht in den bereits 1497 genannten Orten zugesichert, außerdem konnte es Streitigkeiten über die Pflichten seiner Leibeigenen richten und grundsätzlich Strafen bis zu 5 Schilling Pfg. verhängen. So wurde 1641 in der Beschreibung der Landvogtei über das Kloster Weißenau vermerkt: „Liegt in der Landvogtei hoher u niederer Obrigkeit. Es hat auch seiner Lehenleute halber mehr Gerechtigkeit, ist aber alles im Vertrag ausführlich begriffen.“⁴² Anders als im Vertrag des Klosters mit der Reichsstadt Ravensburg im gleichen Jahr 1533 wurde auch die Steuerhoheit dem Landvogt zugesprochen. Selbst eine geschlossene Weißenauer Grundherrschaft wie das Dorf Oberzell unterlag damit der Landeshoheit der Landvogtei. Als Anerkennung der landvogteilichen Gerichtsherrschaft hatten alle Oberzeller, ebenso wie die Bewohner von Ober- und Niederweiler, von Sederlitz und Vogler jährlich eine Henne abzuliefern, eine sehr viel geringere Abgabe, als die Taldorfer Bauern an die Stadt Ravensburg zu leisten hatten.⁴³

Durch puren Raub und unter rechtlicher Berufung auf die Schirmvogtei, politisch gedeckt durch die Macht Österreichs, sicherte sich die Landvogtei durch diese Gewaltakte ein kleines Territorium im Allgäu, um Ravensburg und bis zum Bodensee sichern, in dem es die volle Landeshoheit besaß. Keiner anderen Herrschaft außer Österreich war es möglich, Landeshoheit in einem Gebiet auszuüben, in dem es nur über minimale Grund- und Leibherrschaft verfügte.⁴⁴

War die Landvogtei im ganzen späteren Gemeindegebiet von Taldorf Hochgerichtsherr, so musste sie doch in einzelnen Orten andere Niedergerichtsherren dulden. Erfolglos blieb die Landvogtei bei ihren Versuchen, der Stadt Ravensburg ihre Niedergerichtsrechte in Bavendorf und Taldorf streitig zu machen.⁴⁵

1413 verkaufte Graf Eberhard von Werdenberg seine Herrschaft Schmalegg an die Stadt Ravensburg. Außer vielen Hofgütern im weiteren Umkreis gehörte dazu das Niedergericht in Taldorf und im benachbarten Reute, das damit an die Stadt Ravensburg gelangte. Die fast durchgängig Weißenauer Lehenbauern in Taldorf hatten dem Ravensburger Vogt zu Schmalegg als ihrem Niedergerichtsherrn ein jährliches „Vogtrecht“ zu entrichten.⁴⁶ So hatte der bereits erwähnte Konrad Troll, der größte Bauer in Taldorf, zusätzlich zu seinen 10 Scheffel Vesen, 6 Scheffel Hafer und 1 Pfd. Pfg. etc. an den Abt als Grundherrn 2

Scheffel Hafer, 2 Scheffel Mischfrucht und 1 Pfd. 9 Schilling, 3 Pfg. dem Schmalegger Vogt als Niedergerichtsherr zu liefern. 1477 fällte das Ravensburger Gericht unter Vorsitz des ehemaligen Stadtmanns ein Urteil in einem Rechtsstreit zwischen einem Ravensburger Bürger und dem Kloster Weißenau über einen Zins aus einem Weiher bei Taldorf.⁴⁷ Gegen die städtische Kompetenz in einem solchen Fall machte das Kloster Weißenau eigene Gerichtsrechte geltend unter Berufung auf den „Allgäuer Gebrauch“, vielleicht auch weil Weißenau den Maierhof in Taldorf besaß. Die Streitigkeiten beendete ein Vertrag von 1533, wonach der Stadt bzw. dem Vogt zwar das Gericht über die „niederen Frevel“ blieb, das klösterliche Gericht aber über alle Streitigkeiten entschied, die im Zusammenhang mit dem Lehenbesitz der Weißenauer Lehenbauern oder der Leibeigenschaft der klösterlichen Eigenleute standen. „Es gab demnach in Taldorf zwei Gerichte, ein städtisches und ein klösterliches“, bei dem jeweils Taldorfer als Beisitzer mit urteilten.⁴⁸ Dieser Zustand endete erst 1674, als die Stadt dem Kloster das volle Niedergericht in Taldorf überließ.

Als 1513 Jos Humpis seine Bavendorfer Grund- und Leibherrschaft an das Ravensburger Spital verkaufte, war damit auch das Niedergericht verbunden.⁴⁹ In Bavendorf amtierte ein Amann, die Oberaufsicht führte der städtische Vogt in Schmalegg. Über Straftaten der Bavendorfer richteten aber Bürgermeister und Rat in Ravensburg, denn aus den Jahren 1517-1524 liegen eine Reihe von sog. Urfehdebriefen vor, nach denen Täter wegen Streitsucht, Bedrohungen mit Waffen, Beleidigungen und Schmähungen verurteilt wurden.⁵⁰

Adelsreute war Gründungsgut des Klosters Salem. Es besaß laut einem Vertrag von 1517 mit der Landvogtei das Niedergericht nur innerhalb des eigenen Dorfetters und auf einigen Grundstücken außerhalb des Etters.⁵¹

In dem von der Grafschaft Heiligenberg abgetrennten Landstreifen richtete die Landvogtei als Ersatz für das frühere Linzgauer Landgericht und das Niedergericht Hefigkofen das „Landvogteigericht zu und um Ailingen“ ein, bevor dieses Gebiet in die Ämter Dürnast und Ailingen aufgeteilt wurde.⁵² 1510 fällte das Landvogteigericht zu Ailingen ein Urteil gegen den Klostermaier von Oberweiler betr. dessen Vogteiabgaben. 1525-1544 verwaltete Eitelhans Ziegelmüller, im Bauernkrieg Führer des Bermatinger Haufens, als Amann diesen Gerichtsbezirk. 1543 entschied er eine Streitsache zwischen der Gemeinde Taldorf und Nachbargemeinden um Trieb und Tratt. Mitte des 16. Jahrhunderts urteilten dessen Richter über Weidestreitigkeiten von Ettmannsschmied, Segner und Herrgottsfeld.⁵³ Wenn 1527-29 Heinrich Schneider als Amann der Landvogtei in Wernsreute genannt wurde,⁵⁴ stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis er zum Richtsamann zu und um Ailingen

stand. Offenbar nahm er reine Verwaltungsaufgaben wahr, während der Richtersamann und seine „Zusätze“ über Streitigkeiten richtete und Straftaten verfolgte. Gleichzeitig amtierte in Wernsreute Konrad Scherer als Amann des Weißenauer grundherrlichen Amtes Taldorf.

Kirche und Zehntherrschaft

Glaube als zentraler Bewusstseinsinhalt, die Kirche als „Gnadenanstalt“ und Spenderin der für Dies- und Jenseits entscheidenden Sakramente, bestimmten Weltbild und Denkhorizont, legitimierten Herrschaft und prägten alle Lebensbereiche. Die Pfarrkirche war nicht nur das „Haus Gottes“, das man regelmäßig aufsuchen musste, um der heilsnotwendigen Sakramente teilhaftig zu werden, sondern auch wöchentlich wiederkehrender zentraler Kommunikationsort, in dem Informationen ausgetauscht, Meinungen gebildet und Gemeinde als Gemeinschaft erfahren wurde. Zum Unterhalt des Pfarrers war eine Pfründe notwendig, meist ein sog. Widdumhof, dessen Abgaben dem Pfarrer zukamen. Außerdem bezog er Anteile am Zehnten und die sog. Stolgebühren, Gebühren für Taufen, Heiraten, Beerdigungen. Die Stellenbesetzung stand laut Kirchenrecht eigentlich dem Bischof zu, im Mittelalter hatten es sich die sog. Patronatsherren angeeignet, meist die dominierende Ortsherrschaft. Der Patronatsherr (zu unterscheiden vom Kirchenpatrozinium) schlug dem Bischof seinen Kandidaten vor. Wenn der Priesterkandidat seine meist in einem Art Lehrverhältnis gewonnenen Mindestkenntnisse bei einem Examen in der bischöflichen Kurie in Konstanz nachweisen konnte, hatte ihn der Bischof zu weihen und auf Vorschlag des Patrons in eine Stelle einzuweisen. Für den Unterhalt des Kirchenbaus hatte ein eigener Fonds zu sorgen, der sog. „Heilige“ oder die Kirchenfabrik, deren Vermögen von den Heiligenpflegern verwaltet wurde. Bisweilen gab es noch ein eigenes Mesnergut.

Am Gebiet der späteren Gemeinde Taldorf hatten ursprünglich sieben Pfarreien Anteil, von denen um 1500 noch fünf bestanden.⁵⁵ Die Größe der Pfarrbezirke war extrem unterschiedlich, eine Liste von 1353 kurz nach der ersten großen Pestwelle nennt die Zahl der Häuser in jeder Pfarrei: Oberteuringen 150, Oberzell 40, Taldorf 18, Wernsreute 8, Alberskirch 7, Eggartskirch 3.⁵⁶ Die große Pfarrei St. Martin Oberteuringen reichte mit Bavendorf und Ettmannsschmid in das spätere Gemeindegebiet hinein.⁵⁷ Das Patronat über die Pfarrkirche Oberteuringen hatte die Reichsstadt Ravensburg zusammen mit der Herrschaft Schmalegg 1413 von den Grafen von Werdenberg erworben und dem Spital überlassen. In Bavendorf bestand eine in der Spätgotik neuerrichtete Kapelle St. Columban, in der der Helfer des Oberteuringer Pfarrers an jedem zweiten Sonntag eine

Messe zu lesen hatte. Die Kapelle in Ettmannsschmid soll nach 1664 abgegangen sein.⁵⁸ Mit dem Patronat der Pfarrkirche Oberteuringen war auch das Patronat der winzigen Pfarrei St. Isidor Eggartskirch von den Grafen von Werdenberg an die Reichsstadt Ravensburg übergegangen, deren Rat in diesem Fall die Pfarrstelle besetzte.

Drei Kirchenpatronate der Pfarreien in und um Taldorf erwarb das Kloster Weißenau im 14. und 15. Jahrhundert jeweils zusammen mit der ganzen oder teilweisen Grundherrschaft:⁵⁹

- 1309/1313 / 1343 das Patronat der Pfarrkirche St. Maria Oberzell von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg,⁶⁰
- 1435-1465 das Patronat der Pfarrei St. Petrus Taldorf von den Erben der Familie Wägeli in Ravensburg,
- 1449 das Patronat der Pfarrei St. Maria Alberskirch von der Familie Sälzli in Ravensburg.

Oberzell ließ sich das Kloster gleich 1343, Taldorf und Alberskirch 1473 vom Bischof in Konstanz inkorporieren. Damit eignete sich Weißenau die Pfründvermögen dieser Pfarreien an und bezog alle bisherigen Einkünfte der Pfarrer, musste aber seinerseits die Pfarrvikare unterhalten. Da 1486 die Kirche in Taldorf und die vier Altäre neu geweiht wurden, hatte das Kloster offenbar die dortige Kirche neu erbauen und ausstatten lassen. Alle genannten Pfarreien besetzte die Abtei in der Folge mit eigenen Chorherren,⁶¹ Alberskirch ab 1456, Taldorf ab 1486 und Oberzell spätestens ab 1525.⁶² Oberzell wurde direkt vom Kloster jenseits der Schussen versehen, in Alberskirch und Taldorf residierten die Chorherren in den dortigen Pfarrhäusern. Die zwei ursprünglich selbständigen Pfarreien in Adelsreute und Wernsreute waren mittlerweile eingegangen und wurden seit dem 15. Jahrhundert vom Pfarrer in Taldorf mitbetreut. Adelsreute war nach der Stiftung an das Kloster Salem von den Zisterziensern in eine Grangie, in einen eigenbewirtschafteten Hof, umgewandelt worden und benötigte für die Laienbrüder des Klosters keinen Pfarrer mehr, erst als die Grangie im 15. Jahrhundert wieder in einzelne Lehenhöfe aufgeteilt wurde, musste die Frage der Seelsorge wieder geklärt werden. 1453 verpflichtete sich der Pfarrer von Taldorf zur Seelsorge und versprach in der Adelsreuter Kapelle St. Maria monatlich eine Messe zu lesen. 1524 weihte der Weihbischof von Konstanz die neuerbaute Kapelle. Die Pfarrei Wernsreute war 1431 dem Stift Markdorf inkorporiert worden, blieb aber in der Folgezeit unbesetzt. Als der Markdorfer Kustos 1450-1486 gleichzeitig Pfarrer von Taldorf war, ließ er Wernsreute durch seinen Vikar betreuen.

Wie unterschiedlich die Pfarrstellen dotiert waren, lässt sich aus von den Bischöfen von Konstanz veranlassten Einkünfteregistern von 1353 und 1508 ersehen:⁶³

- Oberteuringen: 1353: 230 Scheffel Korn, 5 Pfd. Pfg. / 1508: 80 Pfd. Pfg.
- Oberzell: 1353: 60 Scheffel Vesen, 30 Scheffel Hafer, 5 Pfd. Pfg., 6 urnae Wein / 1508: 10 Pfd. Pfg.
- Taldorf: 1353: 106 Scheffel Korn, 12 Schilling Pfg. / 1508: 20 Pfd. Pfg.
- Wernsreute: 1353: 35 Scheffel Korn / 1508: 15 Pfd. Pfg.
- Alberskirch: 1353: 35 Scheffel Korn, 8 Schilling Pfg. / 1508: 10 Pfd. Pfg.
- Eggartskirch: 1353: 45 Scheffel Korn, 18 Schilling Pfg. / 1508: 15 Pfd. Pfg.

„Heiligengütlein“, d. h. Güter, die nominell Eigentum des oder der „Heilige“n waren, denen die Kirche geweiht war, und aus deren Abgaben der Kirchenbau unterhalten wurde, sind für Alberskirch, Taldorf (in Taldorf, Bavendorf und Eggartskirch) und Wernsreute bekannt.⁶⁴ Der „Heilige“ und sogar einzelne Altäre konnten Leihherr von Eigenleuten sein. So kaufte sich 1418 ein ganze Familie in Schlier vom Altar in der Kirche Taldorf frei , um sich anschließend in die Leibeigenschaft des Klosters Weingarten zu ergeben.⁶⁵ Die Kirchenbaufonds wurden von Laien aus der Pfarrei, sog. Heiligen- oder Kirchenpflegern verwaltet, erstmals bezeugt sind sie für Wernsreute 1453.⁶⁶ Eigene Mesnergüter sind für Alberskirch und Taldorf verzeichnet.⁶⁷

Der Zehnte wurde von Zehntknechten gleich nach der Ernte noch auf dem Feld eingezogen. Seine ursprüngliche Bestimmung für kirchliche und soziale Zwecke hatte der Zehnt meist verloren, ein Viertel sollte für den Unterhalt des Pfarrers, ein Viertel für den Kirchenbau, ein Viertel für die Armen verwendet werden und ein Viertel dem Bischof zukommen. Den größten Teil des Zehnten hatten sich Grund-, Gerichts- oder Patronatsherren angeeignet, durch Kauf und Verkauf konnten die Zehntrechte den Eigentümer wechseln. Den Pfarrern waren meist nur kleinere Teile des Großzehnts an Korn verblieben, eher der oft in Geld abgelöste Kleinzehnt. Die oben bei den einzelnen Pfarreien aufgeführten Korneinkünfte dürften weitgehend aus dem Pfarrer verbliebenen Zehnten stammen. Von den inkorporierten Pfarreien waren die Zehntbezüge der Pfarrer dem Kloster zugefallen.

Ein Überblick über die Zehntverhältnisse kann hier nicht gegeben werden, Beispiele müssen genügen. In der großen Pfarrei Oberteuringen teilten sich den Zehnten das Spital

Ravensburg und die Dompropstei Konstanz. 1400 war der Pfarrer zum Verzicht auf seine Zehnteinnahmen genötigt worden. Statt der bisher 230 Scheffel musste er sich nun mit 20 Scheffeln Korn begnügen. Als der Pfarrer von Taldorf 1453 die Seelsorge von Adelsreute übernahm, wurde ihm dafür der dortige Zehnten zugesprochen. Im frühen 19. Jahrhundert heißt es: „Die Zehntrechte sind vielfach verteilt, ... theils von der Landvogtei, theils von Weissenau her, Theil haben die Pfarreien Thaldorf, Eggartskirch ... und Theuringen, sodann die Spitäler Ravensburg und Constanz“ und die Dompropstei Konstanz.⁶⁸

Gemeinde und Selbstverwaltung

Die Lebenswelt der spätmittelalterlichen Menschen war aber nicht nur durch Herrschaft bestimmt. Der Bauer war nicht „nur ein Objekt der Geschichte“, sondern auch „Subjekt“.⁶⁹ Zwar gab es nur wenig individuelle Spielräume, da die Menschen immer in dörfliche, herrschaftliche, kirchliche Gemeinschaften eingebunden waren, wohl aber konnten diese Gemeinschaften ihre Handlungsspielräume kollektiv erweitern. „Kommunalismus“ konkurrierte mit „Feudalismus“.⁷⁰ Die Auflösung der Fronhofverfassung mit dem Rückzug des Grundherrn aus der Organisation der Landwirtschaft, der Beschränkung auf die Erhebung von Abgaben und der selbständigen Wirtschaft von Familienbetrieben, sowie die Durchsetzung der Dreifelder-Wirtschaft erforderte kooperatives Verhalten und gemeinsame Regelungen. Die Flur konnte nur gemeinsam eingesät, abgeerntet und beweidet werden. „Zwing und Bann“, die Regelung der Flurbewirtschaftung, lag zunächst in der Hand der örtlichen Maier. Im Zuge der Stärkung der bäuerlichen Rechte und der Schwächung der Grundherrschaften nach den Bevölkerungsverlusten durch die Pest konnte sich die dörfliche Gemeinschaft diese Regelungsgewalt aneignen. Die Gemeindeversammlungen der Hofinhaber legten die Termine für die bäuerlichen Arbeiten im Jahreslauf fest, besetzten die dörflichen Ämter wie Dorfmeister oder -pfleger und Hirten, regelten den Unterhalt der Straßen, Wege und Brücken. Direkte Zeugnisse dieser dörflichen Selbstverwaltung fehlen allerdings aus dieser Zeit im Taldorfer Umland weitgehend.

Fassen lässt sich die Bildung dieser ländlichen Gemeinden nur über ihre Streitigkeiten um „Trieb und Tratt“, d.h. über die genauen Grenzen der Weideflächen zwischen den Gemeinden. Die erste Urkunde über den Entscheid in einem solchen Weidestreit der „Hintersassen“ von Taldorf und Appenweiler stammt aus dem Jahr 1411, es folgen „Spruchbriefe“ von 1459 in einem Streit nun der Gemeinde Oberzell mit einem Gemeindeglied über die Baulast an einer Brücke, von 1520 wieder über

Weidestreitigkeiten zwischen den Gemeinden Taldorf und Reute, 1543 zwischen den Gemeinden Taldorf und Ellenweiler mit dem Maier zum Rosengarten und im gleichen Jahr zwischen den Gemeinden Taldorf und Batzenweiler mit Lempertsweiler.⁷¹ Diese Konflikte wurden nicht in ordentlichen Gerichtsverfahren, sondern durch Schiedssprüche bzw. „gütliche Sprüche“ entschieden, auch wenn es meist die zuständigen Gerichte waren wie 1459 das Weißenauer Klostergericht, 1520 der Vogt zu Schmalegg und 1543 der Amann des Landvogteigerichts um Ailingen. „Dorfpfleger“, die die Kasse führten und die gemeinsamen Unterhaltsarbeiten anleiteten, werden erst 1524 für Bavendorf genannt.⁷² „Gemeindeland“, also eine Allmendefläche im gemeinsamen Besitz der Gemeinde, wird in Bavendorf 1520 erwähnt.⁷³ Selbstverwaltungsorgane, in diesem Fall der Pfarrgenossen, waren auch die oben genannten Heiligenpfleger zur Verwaltung der Kirchenbaufonds.

Für die Rechtsprechung und Verwaltung im lokalen Bereich waren die Herrschaften auf die Mitwirkung ihrer Untertanen angewiesen. Die Amänner des Klosters Weißenau in Wernsreute und der Landvogtei in und um Ailingen waren wohlhabende Lehensbauern in den jeweiligen Herrschaftsgebieten. Im Gericht des Klosters Weißenau in Taldorf ebenso wie im Gericht der Reichsstadt Ravensburg in Taldorf, im Gericht der Landvogtei in und um Ailingen, im auch Adelsreute betreffenden „Sidelgericht“, dem Niedergericht der Abtei Salem sprachen Bauern Recht über ihres gleichen.⁷⁴ Der Herrschaft kam die Kenntnis der konkreten Verhältnisse vor Ort zugute, und die Delegation von lokalen Herrschaftsrechten band die Untertanen besser ein. Die Bauern als Herrschaftsorgane und Richter garantierten, dass nicht primär Herrschaftsinteressen, sondern bäuerliches Rechtsempfinden Verwaltung und Rechtsprechung bestimmte. Wir wissen allerdings nicht, ob diese lokalen Organe ihre Ämter durch Wahlen ihrer Standesgenossen oder durch herrschaftliche Einsetzung erhielten.

Wenn die „Bauernschaft all gemeinlich jung und alt, die dem ehrwürdigen Gotteshaus und Kloster zu der Minderen Au [Weißenau] mit Eigenschaft zugehört“ 1448 mit dem Kloster einen Vertrag über die Regelung des Todesfalles der Leibeigenen schloss,⁷⁵ dann müssen diese Eigenleute vorher zusammen gekommen sein, sich beraten und Vertreter für die Verhandlungen mit Abt und Konvent gewählt haben. Die Eigenleute des Klosters formierten sich zu einem handlungsfähigen Kollektiv, einer Vorform der späteren „Landschaft“, der Untertanenkorporation des Klosters. Die konkrete Herrschaftsform auf dem Weg zum Klein(st)staat konnte nicht einseitig von der Herrschaft ausgestaltet werden, sondern wurde mit den Untertanenvertretern „ausgehandelt“ und in Herrschaftsverträgen fixiert.⁷⁶

Konkurrierend zu dieser autonomen Bildung einer Interessenvertretung der Weißenauer Leibeigenen „von unten“ versuchte der Landvogt unter Berufung auf sein Steuerrecht die Untertanen der Landvogtei, soweit er über die volle Landeshoheit verfügte, „von oben“ zu einer „Landschaft“ zusammen zu fassen. Die Äbte als Leibherren beanspruchten das Steuerrecht als Rechtsfolge der Leibeigenschaft, wogegen der Landvogt die Steuer und Reispflicht (Pflicht zur Landesverteidigung) ab 1489 als Niedergerichtsherr für sich reklamierte. Gegen die Macht Österreichs konnten die Äbte nicht angehen. Die „Landschaft“ der Landvogtei entstand auf Kosten des Untertanenverbands des Klosters. In der späteren „Landschaft“ des Klosters konnten nur noch die Untertanen der klösterlichen Niedergerichtsgebiete, nicht mehr alle Leibeigenen, erfasst werden.

Steuererhebung für Kriegszwecke bedurfte der Zustimmung der Zahlungspflichtigen. Dazu mussten sie zu Versammlungen berufen werden und Vertreter für die Verhandlungen wählen. Steuererhebung setzte folglich die Bildung einer handlungsfähigen Untertanenkorporation auf überlokaler, auf territorialer Ebene voraus, einer „Landschaft“. 1523 nach Altdorf, 1527 nach Löwental und 1529 nach Eschach berief der Landvogt die Untertanen der Landvogtei zu Versammlungen, wo sie dem Landvogt huldigten und Steuern bewilligten.⁷⁷ Auch als ab 1532 die Schwäbisch-Österreichischen Landstände als Vertretung aller österreichischen Herrschaften in Oberschwaben gebildet und dort die Verhandlungen um die Steuerbewilligungen konzentriert wurden, blieben die einzelnen Landschaften, wie die der Landvogtei, erhalten. Die Landschaft der Landvogtei wählte fortan einen Delegierten zu den Landständen, legte die Steuersummen auf die einzelnen Ämter um, zog die Gelder ein und beriet über Beschwerden.

Die Bauern waren also nicht nur „Objekte“ ihrer Herrschaften. Sie regelten die Flurbewirtschaftung in ihren Siedlungen selbständig, sie verwalteten die Kirchenbaufonds, amtierten als lokale Amtsträger ihrer Herrschaften, richteten über ihres gleichen und organisierten sich überlokal als Verhandlungspartner ihrer Herrschaften.

Gründe und Ziele der Erhebung

Nach dieser Schilderung der Grund- und Rahmenbedingungen ländlichen Lebens an der Wende vom 15. zum 16. Jh. ist zu fragen, inwieweit sich diese Lebensrealität so verändert hatte, dass sich die Menschen zum Aufstand entschlossen, um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Es gibt keine Hinweise, dass in den Jahrzehnten vor 1525 die grundherrlichen Abgaben wesentlich stiegen. Bei einem Vergleich der Abgaben von ca. 35 Weißenauer Gütern in Albersfeld, Alberskirch, Oberzell, Taldorf und Wernsreute in den beiden Zins-

und Gültverzeichnissen von 1470 und 1492/95 mit Nachträgen bis 1532⁷⁸ lassen sich immerhin in 21 Fällen Erhöhungen von Abgaben feststellen. In etlichen Fällen mussten nur mehr Eier abgeliefert werden, gelegentlich 1-2 Hühner mehr. Gravierender betroffen waren neun Höfe, bei denen in je sieben Fällen die Geldzinsen und die Getreideabgaben erhöht wurden. Immerhin in drei Fällen wurden die Getreideabgaben verdoppelt, die Erhöhung der Geldzinsen bewegte sich zwischen einem Viertel und der Hälfte. Bei drei Viertel der Höfe änderte sich folglich nichts oder kaum etwas, ein Viertel musste doch spürbar höhere Lasten tragen. David Sabean untersuchte sieben Weißenauer Lehenhöfe zwischen 1497 und 1542, u. a. in Oberzell, und kam zu dem Ergebnis, „dass die Abgaben in diesem Zeitraum von dem Kloster offenbar nicht entscheidend erhöht wurden.“ Bei einem Hof des Klosters Weingarten in Bavendorf blieben die Abgaben zwischen 1513 und 1531 gleich. Auch bei den Lehenhöfen des Klosters Weingarten stellt Sabean generell fest, „dass das Kloster vor dem Bauernkrieg die Zinsen entweder überhaupt nicht erhöhte oder nur für solche Höfe, deren Abgaben unter dem Wert anderer Höfe lag.“⁷⁹ Auch wenn die messbaren Veränderungen nur wenige betrafen, wurde der Weißenauer Abt von 1495-1523, Johannes Mayer, wenig geschätzt. Der Klosterchronist charakterisiert ihn als „streng und hart seinen Mitbrüdern und den ihm untertanen Eigenleuten gegenüber“.⁸⁰ Allein dass er begann, die Rechtsakte durchgängig schriftlich zu dokumentieren, um die Klosterrechte zu sichern, schuf offensichtlich Unruhe.

Obwohl bei Fallehen der Tod eines Lehennhmers den Grundherren Gelegenheit gegeben hätte, die Abgaben zu erhöhen, nutzten die Grundherren dies wenig und wenn, dann oft, um die Abgabenlast einander anzugleichen. Die vielfachen Verträge der Herrschaften mit ihren Leibeigenen reduzierten zwar die Vermögensverluste im Erbfall, beschränkten aber gleichzeitig die Freizügigkeit. Der Vertrag des Klosters Weißenau von 1448 brachte gleichzeitig Verbesserungen und Verschlechterungen. Das Verbot der Heiraten mit fremden Leibeigenen und die Koppelung von Grund- und Leibherrschaft zwang zu häufigen Freikäufen und anschließenden neuen Ergebnungen mit jeweils entsprechenden Gebühren.

Gestiegen ist ganz sicherlich die Steuerbelastung aufgrund der Kriege des Schwäbischen Bundes, Österreichs und des Reichs. Steuern für Reichskriege wurden seit 1488 sporadisch, ab 1516 jährlich erhoben. Dafür waren aber die regionalen Herrschaften nicht verantwortlich, die die Steuern nur einzogen und weiterleiteten.⁸¹

Mancher Bauer mag auch in Bedrängnis durch die vielen Mißernten wegen schlechter Witterung ab 1500 gekommen sein. Am 7. Juli 1524 vernichtete ein schwerer Hagelschlag

die Ernte auf den Feldern im Klostergebiet von Weißenau weitgehend, in einzelnen Orten wie Oberzell völlig. Der Abt musste für Kloster und Untertanen Hafer und Korn kaufen, um den Winter zu überstehen. Einzelne Gemeinden unterstützte er mit Geldzahlungen, wofür er Kredite aufnehmen musste, Taldorf erhielt 50 Gulden.⁸²

Hinsichtlich der gemeindlichen Selbstverwaltung, der Teilhabe an Lokalverwaltung und Rechtsprechung sind aus dem Taldorfer Umfeld keine Verschlechterungen bekannt. Ganz anders sah das etwa in der Grafschaft Tettngang aus, dort hatten die Grafen von Montfort die Dorfgerichte aufgelöst und ließen ihren Amann Recht sprechen.⁸³ Im Taldorfer Umfeld kommt es dagegen sogar zu einer Ausweitung bäuerlicher Interessenvertretung auf territorialer Ebene, zunächst im 15. Jahrhundert der Weißenauer Leibeigenen, im 16. Jahrhundert durch die Bildung der „Landschaft“ der Untertanen der Landvogtei.

Die Bevölkerungszahl stieg in den Jahrzehnten vor dem Bauernkrieg deutlich.⁸⁴ Aber wegen der Unteilbarkeit der Lehenhöfe konnte die Zahl der Güter kaum vermehrt werden. Dass viele nachgeborene Kinder keine eigene auskömmliche Existenz gründen konnten, führte zu sozialen Spannungen in den Dörfern. Ulrich Schnider in Bavendorf wusste sich offenbar nicht anders zu helfen, als ohne Bewilligung der Stadt Ravensburg und der Gemeinde ein Häuschen auf Gemeindeland zu erstellen. Er wurde in Gefangenschaft gesetzt und gezwungen, den Bau wieder abzubrechen. Mit diesen Spannungen mag zusammen hängen, dass 1524 die „Dorfpfleger“ in Bavendorf mehrfach bedroht und geschmäht wurden.⁸⁵

Sicherlich hatte man auch in und um Taldorf von den Predigern gehört, die Papst, Kirche und ihre Lehren in Frage stellten. In Konstanz und Memmingen konnte man ab 1519, in Lindau ab 1523 Predigten im reformatorischen Sinne hören, aber das war doch ziemlich entfernt. In Ravensburg blieb die Reformation noch etliche Jahre bloßer Gesprächsstoff gebildeter Bürger.⁸⁶ Zum Entsetzen des Abtes zeigte in Weißenau 1522 ein frisch zum Priester geweihter Chorherr reformatorische Neigungen, las die Schriften Erasmus' von Rotterdam und Martin Luthers und predigte in der Klosterkirche „wider die Römischen“, also gegen die bisherige Lehre der Kirche. Rasch untersagte ihm der Abt die weitere Predigt, worauf der Chorherr Kloster und Orden verließ und den Reformator Zwingli in Zürich aufsuchte.⁸⁷ Auch wenn es sich um wenige Predigten gehandelt haben dürfte, könnte sich das herumgesprochen haben und Zweifel genährt haben.

Soweit die objektivierbaren Veränderungen, wie aber begründeten die Weißenauer Untertanen selbst ihre Empörung? Nach Meinung des Weißenauer Abtes hatten seine

Untertanen keinerlei Grund zum Aufstand. Sie selbst hätten ihm bestätigt, dass der Abt „ihnen niemals Böses, sondern vielmehr alles Wohlwollen und unendlich Gutes nicht nur mit Worten gezeigt, sondern auch durch Taten erwiesen hätte.“ Sie hätten keine Klagen gegen den Abt, aber gegen den Landvogt, die der Abt aber nicht spezifiziert. Glaubt man dem Abt, so erhoben sich seine Eigenleute nicht wegen eigener Beschwerden, sondern weil sie von den bereits aufständischen Bauern in der Nachbarschaft zum Anschluss gedrängt wurden. In dieser Situation fragten sie den Abt um Rat, wie sie sich verhalten sollten. Er beschwor sie, ihm treu zu bleiben, und erhielt ihre Zusage. „Aber ihr Sinn stand zu den Bauern. Sie meinten, sie wollten die Sache durchsetzen gegen die Herren. Ihrer seien mehr als die Herren. Sie wollten die Güter als Eigentum behalten.“⁸⁸ Hatten sie auch keine spezifischen Beschwerden, so wollten die Weißenauer Eigenleute doch am möglichen Erfolg der Bauern teilhaben. Vor allem die Aufhebung des Lehenssystem und das volle Eigentum ihrer Höfe lag ihnen am Herzen, was das Kloster als ihren Grundherrn ruiniert hätte. Von der Leibeigenschaft, die sonst überall als entwürdigend empfunden wurde, war keine Rede. Später forderten die Weißenauer Aufständischen vom Abt, die Pfarrer sollten „das lautere, klare Evangelium predigen mit keinem Zusatz oder Laienpfaffen auf die Pfarreien setzen.“ Das stellte die traditionelle Kirchenhierarchie mit ihren Lehren in Frage, von den gegebenen Verhältnissen hätte nur noch Bestand gehabt, was sich aus dem Wortlaut der Bibel hätte rechtfertigen lassen. Das Schlagwort dafür war das „göttliche Recht“, auf dem die Weißenauer Bauern noch nach dem Weingartner Vertrag beharrten.⁸⁹

Die Stoßrichtung, die die bisherige Feudalordnung in Frage stellte, wird deutlicher in den Briefen, die der Rappertsweiler Haufen Ende Februar und im März 1525 an Nachbargemeinden und –herrschaften schickte. Es möge „das klare Evangelium und das uns gepredigt werden ..., was wir nach dem göttlichen Recht unseren Oberen schuldig sind“. ⁹⁰ Da die Kirche nur „mumentrom“ und „menschentant“ verkündet habe, „schirmen“ nun die Bauern selbst „das Gotteswort und heilige Evangelium“ und „handhaben göttliche Gerechtigkeit“. ⁹¹ Der Rappertsweiler Haufen, dem sich zumindest ein Großteil der Untertanen des Klosters Weißenau und der Landvogtei angeschlossen hatte, formulierte Mitte März 1525 seine Ziele in eigenen, eben den „Rappertsweiler Artikeln“⁹², die er wenig später einer Delegation des Schwäbischen Bundes übergab. In diesen Artikeln, die in einzelnen Punkten von den gesamtoberschwäbischen „Zwölf Artikeln“ abwichen, konkretisierte dieser Haufen sein Verständnis des „göttlichen Rechts“ in Anwendung auf die konkrete Situation in seinem Organisationsbereich:

Im ersten Kapitel wurde das reformatorische Schriftprinzip verankert, auf das die Priester festgelegt wurden. Die Bibel als Grundlage des göttlichen Rechts sollte als kritischer Maßstab und als Legitimationsbasis für die ganze Bewegung festgeschrieben werden. Die „Kirchenartikel“ 1 und 2 schalteten die kirchliche Hierarchie aus und unterstellten durch die Pfarrerwahl die Geistlichen der Personalhoheit der Gemeinden.

Der „Basisartikel“ 3 forderte die Abschaffung von Leibeigenschaft und Frondiensten und bedrohte damit eine wichtige Rechtsgrundlage feudaler Herrschaft.

Die „Selbstverwaltungsartikel“ 4 und 6 verlangten die Wahl der Amänner durch die Gemeinde und beschränkten die Amtszeiten auf drei Jahre. Die Bindung der Richter allein an ihr Gewissen befreite sie von obrigkeitlichen Vorschriften.

Die „Rechtsschutzartikel“ 7, 8, 10 und 11 sollten die Rechtssicherheit und den Schutz vor missbräuchlicher Rechtsausübung sowie die Unentgeltlichkeit von Akten der Gerichtsbarkeit sichern. Gefängnishaft und Folter durften nur mit Zustimmung des gewählten Gerichts verhängt werden.

Nach dem „Wirtschaftsartikel“ 9 sollten die Naturalabgaben in Geldzinse von maximal 5 % umgewandelt werden, die Zinsen sollten abgelöst werden können und die Zahlungsempfänger mussten ihre Berechtigung urkundlich nachweisen.

Allerdings werden nur die Artikel 1-3 und 5 (Kirchen-, Basisartikel, Jagd- und Fischrecht) explizit mit dem göttlichen Recht gerechtfertigt, alle anderen Forderungen sind implizit im aus dem göttlichen Recht abgeleiteten Naturrecht begründet.

Das war ein revolutionäres Programm, auch wenn die Bauern betonten, sie wollten Herrschaft nicht grundsätzlich in Frage stellen. Wenn die Gemeinde die Pfarrer wählte, konnte das Eigeninteresse von Kirche als Legitimationsinstanz von Herrschaft ausgeschaltet werden. Pfarrerwahl und Selbstverwaltungsartikel stärkten die Rechte der Gemeinde. Die Aufhebung der Leibeigenschaft ermöglichte Freizügigkeit und beendete die Konkurrenz von Leibherrschaft und Niedergerichtsherrschaft. Der Wirtschaftsartikel stärkte die Marktbeziehungen der Landwirtschaft und reduzierte die Abgaben drastisch. Was die Stärkung des „Kommunalismus“ vom „Feudalismus“ noch übrig gelassen hätte, klammerten die Rappertsweiler Artikel aus. Grundzüge einer neuen politischen Ordnung skizzierte das oberschwäbische Bauernparlament in Memmingen in Bundes- und Landesordnung.

In die Rappertsweiler Artikel, bei denen wohl der reformatorisch gesonnene Pfarrer von Essersweiler als Schreiber der Bauern die Feder führte, flossen die Interessen der Bauern eines größeren Raumes zwischen Schussen und Vorarlberg ein. Die Forderungen trafen

nicht durchweg die Vorstellungen der Bauern in und um Taldorf. In diesem Gebiet konnten die Bauern noch eine weitgehende Selbstverwaltung und eigene Rechtsprechung praktizieren. Die Rechtsicherheit mag im östlichen Bereich des Rappertsweiler Haufens geringer gewesen sein, wo die Herrschaften die Rechtsprechung an sich gezogen hatten. Dagegen konnten sich die Weißenauer Bauern mit ihrem Ziel der völligen Aufhebung der Grundherrschaft nicht durchsetzen.

Es wird den Weißenauer Eigenleuten bewusst gewesen sein, dass es ihnen ökonomisch besser ging als den Salemer Lehenbauern im Westen von ihnen, sie politisch über mehr Selbstverwaltungsrechte verfügten als etwa die Untertanen der Grafen von Montfort im Osten und sie auch keine solche Gewaltakte erleiden mussten wie die Kemptener Bauern im Allgäu.⁹³ Sie fühlten sich zwar durch ihre grundherrlichen Lasten beschwert, die aber im Durchschnitt der Zeit lagen, klagten bei ihrem Abt auch nicht wie die oberschwäbischen Bauern über die Leibeigenschaft, wohl aber über die von der Landvogtei ihnen auferlegten Steuerzahlungen. Die schlechten Ernteerträge der letzten Jahre, die Bevölkerungszunahme und die sozialen Spannungen im Dorf mögen verunsichert haben. Wichtiger aber war wohl der Legitimationsverlust von Herrschaft in diesem Gebiet. Die Bauern mussten erfahren, wie die Landvogtei der Grafschaft Heiligenberg einen Landstreifen entriss und durch keinen Gerichtsentscheid daran gehindert wurde und wie eben diese Landvogtei ihrem Abt Steuer- und Gerichtsrechte absprach und sich aneignete. Herrschaft war durch Gewaltakte und als Handelsobjekt (wie das Niedergericht Bavendorf) veränder- und auswechselbar. Die Bauern hatten Erfahrung mit Verwaltung und Rechtsprechung auf lokaler Ebene, warum sollten nicht auch sie nach der Herrschaft greifen, wenn ihnen gepredigt wurde, dass ihre Rechtsgrundlage, ihre Praxis und Lasten dem Evangelium und göttlichen Recht widersprachen. Die Bauern in und um Taldorf erhoben sich nicht aus eigenem Antrieb, sie schlossen sich einer Bewegung an, die andernorts ihren Anfang nahm. Sie haben aber rasch begriffen, von welchem Nutzen ihnen das göttliche Recht als Begründung ihrer Forderungen sein konnte.

Unveröffentlicht 2015. Dieser Text war als Kapitel 1 des Beitrags „Der Bauernkrieg um Taldorf“ in der Ortsgeschichte Taldorf vorgesehen. Wegen Überschneidungen mit anderen Beiträgen entfiel er dort. Die Fortsetzung mit der Ereignisgeschichte des Bauernkriegs ist unter dem ursprünglichen Titel in der 2016 erscheinenden Ortsgeschichte nachzulesen.

- 1 Jacpb Murers Weißenauer Chronik des Bauernkrieges von 1525. Hg. Günther Franz und Werner Fleischhauer. Text und Kommentar. Sigmaringen 1977, S. 42.
- 2 Zu Murer vgl. Peter Eitel: Jacob Murer, Abt und Chronist der Weißenau. Ein Lebensbild aus der Zeit des Bauernkriegs. In: Helmut Binder (Hg.): 850 Jahre Prämonstratenserabtei Weißenau 1145-1995. Sigmaringen 1995, S. 195-218.
- 3 Zitate nach Peter Blickle: Die Revolution von 1525. München 1975, S. 9. (Jetzt 4. Aufl. 2004).
- 4 Peter Blickle: Bauernkrieg in Oberschwaben. Ein Zentrum der Revolution des gemeinen Mannes von 1525. In: Elmar L. Kuhn / Peter Blickle (Hg.): Der Bauernkrieg in Oberschwaben. Tübingen 2000, S. 17-36, hier S. 36.
- 5 Murer 1977 (wie Anm. 1), S. 27.
- 6 Günther Franz: Der Bauernkrieg um Ravensburg und das Kloster Weingarten. In: Murer 1977 (wie Anm. 1), S. 19-26, hier S. 19.
- 7 Ich beziehe mich in meinem Text stets auf den Gebietsstand der Gemeinde Taldorf bei der Eingemeindung nach Ravensburg 1974 unter Einschluss der bis 1974 ebenfalls selbständigen Gemeinde Adelsreute. – Adelsreute bestand 1453 erst aus drei Höfen. Vgl. Georg Wieland: Entstehung der Pfarreien und Pfarrsprengel im Raum Taldorf. In: Georg Spohn (Hg.): 800 Jahre St. Petrus Taldorf. Fest- und Heimatbuch. Ravensburg-Taldorf 1991, S. 20-32, hier S. 27. 1508 wurden in Adelsreute 6 Steuerpflichtige verzeichnet. Vgl. Hermann Baier: Zur Bevölkerungs- und Vermögenstatistik des Salemer Gebiets im 16. und 17. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 68, 1914, S. 196-216, hier S. 197, 206. 1578 zählte Adelsreute mit benachbarten Höfen 5 Familien und 51 Personen nach Hermann Baier: Des Klosters Salem Bevölkerungsbewegung, Finanz-, Steuerwesen und Volkswirtschaft seit dem 15. Jahrhundert. In: Kirchengeschichtlicher Verein (Hg.): Studien zur Geschichte des Reichsstiftes Salem. Freiburg 1934, S. 57-130, hier S. 57. – Taldorf 11 Güter nach dem Zinsverzeichnis des Klosters Weißenau 1492/95 mit Nachträgen (Hauptstaatsarchiv Stuttgart, H 235, Nr. 253). 1353, also kurz nach der Pest, wurden in der Pfarrei Taldorf 18 Häuser gezählt, allerdings zählten zur Pfarrei mit Lempfriedsweiler und Hinterhof auch Orte jenseits der späteren Gemeindegrenzen, weitere Orte kamen erst später dazu. Vgl. Wendelin Haid (Hg.): Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum in dioecesi Constantiense de anno 1353. In: Freiburger Diöcesan-Archiv 5, 1870, S. 1-118, hier S. 38. – 79. – Güter 1632 in den Orten im Amt Dürnast der Landvogtei nach Georg Wieland: Eine Steuerliste als Zeugnis aus dem Dreißigjährigen Krieg. Kriegsbedingte Veränderungen in vier Ämtern der Landvogtei Schwaben (Fischbach, Dürnast, Wolketsweiler und Ringgenweiler). In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 98, 1980, S. 12-110, hier S. 72-82, reduziert um ein Viertel wegen des späten Zeitpunkts ergibt ca. 60 Güter. –1592 verzeichnet das Zinsbuch des Spitals Ravensburg 9 Güter (Spitalarchiv RV, Bd. 26. Frdl. Mitteilung von Frau Beate Falk). Dazu kommen 3 Güter anderer Grundherren. – Das ergibt als Summe ca. 90 Güter, woraus auf eine Bevölkerung von ca. 550- 600 Personen geschlossen werden kann.
- 8 Vgl. die Ansicht von Oberzell auf der Stadttafel von J. A. Rauch von 1622.
- 9 Vgl. Elmar L. Kuhn: Agrarstruktur in Oberschwaben vom 18. Jh. bis 1925. In: Ders.: Industrialisierung in Oberschwaben und am Bodensee. Friedrichshafen 1984 (Geschichte am See 24/1), S. 27-68, hier S. 37.
- 10 Zahlen nach dem Güterverzeichnis von 1492/95 mit Nachträgen, Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HSAS), H 235, Nr. 253. In Einzelfällen besaßen manche Bauern allerdings auch noch Höfe außerhalb des hier behandelten Gebiets.
- 11 Vgl. David Warren Sabean: Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525. Stuttgart 1972 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 26), S. 39.

12 Höfe und bloße Güter können nach den Quellen meist nicht unterschieden werden, so werden die Begriffe hier synonym gebraucht.

13 Generell zur Agrarverfassung vgl. Theodor Knapp: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Aalen 1964 (Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1919. – Wolfgang v. Hippel: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg. Band I, Darstellung. Boppard 1977 (Forschungen zur deutschen Sozialgeschichte 1/I), Kap. 1. – Peter Blickle: Bauer und Staat in Oberschwaben. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 31, 1972, S. 104-120. – Hans-Martin Maurer: Die Ausbildung der Territorialgewalt oberschwäbischer Klöster vom 14. Bis zum 17. Jahrhundert. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109, 1973, S. 151-188.

14 Vgl. Georg Wieland: Fast 1200 Jahre Kirchengeschichte in Oberzell. In: Kath. Kirchengemeinde Oberzell (Hg.): Kirchen in Oberzell. Festschrift zu den Kirchenjubiläen im Jahre 2000. Oberzell 2000, S. 3-14, hier S. 4f. – Friedrich Adolf Rief: Die Geschichte der Königlichen Domäne Manzell und im Zusammenhange damit die Geschichte des Klosters Weißenau. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 24, 1895, S. 65-210, hier S. 131f.

15 Vgl. HSAS, H 14, Nr. 283 Diplomatar Amt Taldorf, 15.-18. Jh. – Peter Eitel: Diener zweier Herren. Taldorf zwischen klösterlichem und reichsstädtischem Herrschaftsanspruch. In: Spohn 1991 (wie Anm. 7), S. 1-4, hier S. 2. – Rief 1895 (wie Anm. 14), S. 159-162.

16 Nach den Zinsbüchern HSAS, H 235, Nr. 252 und 253 und der Beschreibung der Landvogtei HSAS, B 61 I, Bü 96d.

17 Vgl. Hildegard Kuhn-Oechsle / Elmar L. Kuhn (Hg.): Der Seehaufen im Bauernkrieg. Eine Quellensammlung. Friedrichshafen 1982/1986 (Geschichte am See 11/1-2), S. 325.

18 HSAS, B 522III, U 70, 502 und 1135. HSAS, H 235, Bd. 252 und 253. – Beschreibung der Reichslandvogtei in Schwaben von Michael Lautherius 1594 in: Johann Reinhard Wegelin: Zweyter Theil Des Historischen Berichts Von der Kayserlichen und Reichs Landtvogtey in Schwaben ... o. O. 1755, S. 152. – Moriz Johner: Bausteine zu einer Geschichte der Pfarrei Taldorf. In: Spohn 1991 (wie Anm. 7), S. 5-19, hier S. 9.

19 Nach HSAS, B 61 I, Bü 96d und Wieland 1980 (wie Anm. 7).

20 Wie Anm. 19.

21 Die Beispiele aus HSAS, H 235, Bd. 253.

22 HSAS, B 522III, U 1135.

23 Vgl. Sabeau 1972 (wie Anm. 11), S. 35.

24 Vgl. ebenda, S. 24f., 46. – Maurer 1973 (wie Anm. 13), S. 164f. – Nach Alfons Dreher: Geschichte der Reichsstadt Ravensburg und ihrer Landschaft von den Anfängen bis zur Mediatisierung 1802. Band 2. Weißenhorn-Ravensburg 1972, S. 721 vergab die Stadt Falllehen „meist auf zwei bis vier Augen, nicht selten aber auch auf sechs und mehr.“

25 Vgl. Baier 1934 (wie Anm. 7), S. 61. – Hermann Baier: Zur Vorgeschichte des Bauernkriegs. In: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 78, 1926, S. 188-216, hier S. 203-205. – Laut frdl. Mitteilung von Dr. Georg Wieland wurden erst Ende des 16. Jahrhunderts die Handlehen in Falllehen umgewandelt.

26 Vgl. Baier 1926 (wie Anm. 25), S. 199.

27 Maurer, Hans-Martin: Masseneide gegen Abwanderung im 14. Jahrhundert. Quellen zur territorialen Rechts- und Bevölkerungsgeschichte. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 39, 1980, S. 30-99. – Allgemein zur Leibeigenschaft: Peter Blickle: Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 21, 1973, S. 9-33. – Ders.: Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten. In: Hermann Kellenbenz (Hg.): Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung. Sigmaringen 1975, S. 39-56. – Maurer 1973 (wie Anm. 13), S. 166-168.

28 Vgl. Rief 1895 (wie Anm. 14), S. 164.

29 Kopie im Stadtarchiv RV, Fasz. 14b/2.

30 Vgl. Baier 1926 (wie Anm. 25), S. 209f.

31 Vgl. Georg Goetz: Niedere Gerichtsherrschaft und Grafengewalt im badischen Linzgau während des ausgehenden Mittelalters. Breslau 1913 (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 121), Zitat S. 68.

32 1373 wurden die Reichslandvogteien Ober- und Niederschwaben zur Reichslandvogtei Schwaben vereinigt, nachdem in Niederschwaben die meisten Reichsrechte in andere Hände gelangt waren.

33 Peter Steuer: Der Oberamtsbezirk Altdorf. In: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 114, 1996, S. 17-48, hier S. 19. – Vgl. auch Eberhard Gönner / Max Miller: Die Landvogtei Schwaben. In: Friedrich Metz (Hg.): Vorderösterreich. Eine geschichtliche Landeskunde. 2. Aufl. Freiburg 1967, S. 683-704. – Franz Quarthal: Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich. Stuttgart 1980 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16), S. 38-47. – Hans-Georg Hofacker: Die schwäbischen Reichslandvogteien im späten Mittelalter. Stuttgart 1980 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 8). – Ders.: Die Landvogtei Schwaben. In: Hans Maier / Volker Press (Hg.): Vorderösterreich in der frühen Neuzeit. Sigmaringen 1989, S. 57-74. – Elmar L. Kuhn: Die Landvogtei Schwaben. In: Ortsgeschichte Taldorf, erscheint 2016.

34 Helmut Maurer: Bäuerliches Gedächtnis und Landesherrschaft im 15. Jahrhundert. Zu einer oberschwäbischen „Kundschaft“ von 1484. In: Christine Roll (Hg.): Recht und Reich im Zeitalter der Reformation. Festschrift für Horst Rabe. 2. Aufl. Frankfurt 1997, S. 179-198, hier S. 182. – Das Protokoll des Zeugenverhörs im Stadtarchiv Konstanz, C I, Band 34. – Vgl. Fürstenbergisches Urkundenbuch. Band VI, S. 287-291 und Band VII, S. 153-170. Tübingen 1889.

35 Viktor Ernst: Geschichte. In: K. Statistisches Landesamt (Hg.): Beschreibung des Oberamts Tettngang. Zweite Bearbeitung. Stuttgart 1915, S. 177-417, hier S. 217.

36 Vgl. Joachim Fischer: Das kaiserliche Landgericht Schwaben in der Neuzeit. In: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 43, 1984, S. 237-286, hierzu S. 272f. – Steuer 1996 (wie Anm. 33), S. 42-46.

37 Urfehdebriefe gegen den Landvogt wegen Diebstählen 1508: HSAS, B 59, U 128 und 129.

- 38 Vgl. Gönner/Miller 1967 (wie Anm. 33), S. 701. – Ein „Project“ von 1515 zum Verfahren des Hochgerichts der Landvogtei in: Wegelin 1755 (wie Anm. 18), S. 261f.
- 39 Ernst 1915 (wie Anm. 35), S. 255.
- 40 Ebenda, S. 260-266, hier S. 263.
- 41 Vgl. zum folgenden Peter Eitel: Kloster Weißenau und die Landvogtei Schwaben. In: Ders. (Hg.): Weissenau in Geschichte und Gegenwart. Sigmaringen 1983, S. 89-106 und Georg Wieland: Besitzgeschichte des Reichsstiftes Weißenau. In: Ebenda, S. 107-218, hierzu S. 197f. – Wegelin 1755 (wie Anm. 18), S. 257f.
- 42 HSAS, B 61 I, Bü 96 d.
- 43 Vgl. Gültbuch der Landvogtei von 1517, HSAS, B 60, Nr. 26 und Gültbuch 1518/19, HSAS, B 61 IV, Bü 31.
- 44 Nach den Gültbüchern der Landvogtei von 1517, HSAS, B 60, Nr. 26 und 1518/19, B 61 IV, Bü 31, bezog die Landvogtei aus Ober- und Niederweiler Hubkorn bzw. Korngült, was grundherrliche Rechte vermuten lässt. – 1480 und 1484 bestätigte der Landvogt zwei Entlassungen von Bavendorferinnen, also aus dem Ravensburger Niedergericht, aus der Leibeigenschaft der Landvogtei. Stadtarchiv RV, Reichsstädt. Archivalien Mittelalter, U 364 und 377. – Vgl. auch den Beitrag über die Landvogtei in diesem Band.
- 45 1527-29, Stadtarchiv RV, Reichsstädt. Archivalien Mittelalter, Fasz. 228a.
- 46 Urbar der Gülten an Schmalegg von 1542, HSAS, H 196, Bd. 6.
- 47 Rief 1895 (wie Anm. 14), S. 162.
- 48 Eitel 1991 (wie Anm. 15), S. 2f. – Erfolgreicher verhandelte Weißenau mit den Grafen von Montfort, die dem Kloster 1529 niedergerichtliche Rechte und die Steuerhoheit für 44 Güter in der Grafschaft Tettngang einräumten.
- 49 Spitalarchiv im Stadtarchiv RV, Fach 13, Fasz. 2d.
- 50 Stadtarchiv RV, Reichsstädt. Archivalien Mittelalter, U 1195, 2076, 2086, 2087.
- 51 HSAS, B 61 I, Bü 96d.
- 52 Nach Franz Quarthal geht die „Einteilung der Landvogtei in 13 Ämter noch auf Maximilian zurück.“ (Quarthal 1980, wie Anm. 33, S. 50). Dafür finde ich keine Belege. – 1505 beantragt der Landvogt von Landau bei Kaiser Maximilian die „Aufrichtung eines Hoff-Gerichts zu Aylingen“. Maximilian antwortet aber hinhaltend. Wegelin 1755 (wie Anm. 18), S. 175.
- 53 1510, HSAS, B 523, U 3384; 1551, B 522 I, U 1202 und B 522 III, U 70. – Rief 1895 (wie Anm. 14), S. 165.
- 54 Stadtarchiv RV, Reichsstädt. Archivalien Mittelalter, Fasz. 228a.
- 55 Zu den Pfarreien im Raum Taldorf vgl. Wieland 1991 (wie Anm. 7).
- 56 Haid 1870 (wie Anm. 7), S. 38-43. Für den Häuserbestand um 1500 müssten die Zahlen um mindestens 50 % erhöht werden.

57 Vgl. Georg Wieland: Die Pfarrei Oberteuringen. In: Gerhard K. Sanktjohanser (Hg.): Teuringen. Ein Streifzug durch die Jahrhunderte. Oberteuringen 2002, S. 303-352.

58 Zu den Kirchen und Kapellen in und um Taldorf vgl. Richard Schmidt / Hans Buchheit: Die Kunst- und Altertums-Denkmale im ehemaligen Donaukreis. Oberamt Ravensburg. Stuttgart-Berlin 1931 (Die Kunst- und Altertums-Denkmale in Württemberg), S. 132-139. – Reinhold Leinmüller / Georg Spohn: Kirchen, Kapellen und Kunst in Adelsreute, Alberskirch, Eggartskirch, Taldorf und Wernsreute. In: Spohn 1991 (wie Anm. 7), S. 55-66. – Manfred Thierer / Ursula Rückgauer: Stätten der Stille. Die Kapellen im Landkreis Ravensburg. Lindenberg 2010, S. 318-321.

59 Vgl. Georg Wieland: Seelsorge im Zeichen des Doppelkreuzes. Die Pfarreien des Stifts Weißenau. In: Binder 1995 (wie Anm. 2), S. 235-275.

60 Vgl. Wieland 2000 (wie Anm. 14).

61 Weißenau war ein Stift des Prämonstratenserordens. Dieser Orden ist kein beschaulicher Mönchsorden, seine Konvente sind eigentlich Gemeinschaften von Priestern, die zum gemeinsamen Chorgebet verpflichtet, aber zudem in der Seelsorge tätig sind. Die Konventsmitglieder nennt man Chorherren. Formel korrekt heißt ein solches Stift „Kanonie“. Ich verwende jedoch die verständlichere Bezeichnung Kloster.

62 Vgl. Georg Wieland: Die Pfarrer von St. Petrus in Taldorf, St. Maria in Alberskirch und St. Isidor in Eggartskirch. In: Spohn 1991 (wie Anm. 7), S. 72-87. – Wieland 2000 (wie Anm. 14), S. 5f. – Wieland 2002 (wie Anm. 57), S. 319-322, 345f.

63 Haid 1870 (wie Anm. 7), S. 38-41. – Karl Rieder: Das Registrum subsidii caritativi der Diözese Konstanz aus dem Jahre 1508. In: Freiburger Diözesan-Archiv 35, 1907, S. 1-108, hier S. 69. – Vgl. Sabine Arend: Zwischen Bischof und Gemeinde. Pfarrbenefizien im Bistum Konstanz vor der Reformation. Leinfelden-Echterdingen 2003 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 47).

64 1524, HSAS, B 523, U 1945. – Wieland 1980 (wie Anm. 7). – Johner 1991 (wie Anm. 18), S. 9.

65 HSAS, B 515, U 2469.

66 Rief 1895 (wie Anm. 14), S. 161.

67 HSAS, H 235, Bd. 252. – H 196, Bd. 6.

68 v. Memminger (Hg.): Beschreibung des Oberamtes Tettang. Stuttgart-Tübingen 1838, S. 240f.

69 Peter Blickle: Der Bauer – nur ein Objekt der Geschichte. Die politische Kultur der Bauern im Südwesten des Alten Reiches. In: Der Bürger im Staat 33, 1983, 3, S. 186-190. – Dieter Groh: Der gehorsame deutsche Untertan als Subjekt der Geschichte? In: Merkur 35, 1982, 10, S. 941-955. – Vgl. auch Peter Blickle: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch. München 1981.

70 Peter Blickle: Kommunalismus – Lebensformen in der Gemeinde. Überlegungen zur begrifflichen Erfassung von Spätmittelalter und Frühneuzeit. In: Beiträge zur Landeskunde 1992, 4, S. 7-12. – Ders.: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform. Bd.1 Oberdeutschland. Oldenburg 2000.

71 1411, HSAS, H 14, Nr. 283, S. 65. – 1459, B 523, U 3401. – 1520, B 523, U 1940. – 1543, B 515, U 720. – 1543, Rief 1895 (wie Anm. 14), S. 165. – Als Dörfer mit einer Gemeindeverfassung können nur Bavendorf, Oberzell und Taldorf bezeichnet werden. Ob es zu ähnlichen Organisationsformen in den kleinen Weilern

kam, muss offen bleiben.

72 Stadtarchiv RV, Reichsstädt. Archivalien Mittelalter, U 2086 und 2087.

73 Ebenda, U 2975.

74 Zum Sidelgericht vgl. Katherine Brun: Äbte und Bauern. Der geistliche Staat Salem. In: Oberschwaben 9, 2010, S. 17-32, - Dies.: The Abbot and His Peasants. Territorial Formation in Salem from the Later Middle Ages to the Thirty Years War. Stuttgart 2013 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 56).

75 Siehe Anm. 29.

76 Vgl. Peter Blickle / André Holenstein (Hg.): Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters. Stuttgart 1996 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 42. – Einen Agrarverfassungsvertrag wird man den Weißenauer Vertrag von 1448 kaum nennen können, da er nur das Erbrecht der Eigenleute regelte.

77 Vgl. Peter Blickle: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1973, S. 102-109. - Quarthal 1980 (wie Anm. 33), S. 47-50, 338f. – Eitel 1983 (wie Anm. 41), S. 90-92. – Claudia Mocek: Kommunale Repräsentation auf den Landtagen Schwäbisch-Österreichs. Eine Prosopographie der Abgeordneten aus der Grafschaft Hohenberg und der Landvogtei Schwaben. Ostfildern 2008 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 61), S. 48-50.

78 HSAS, H 235, Nr. 252 und 253.

79 Vgl. Sabean 1972 (wie Anm. 12), S. 25, 29, 35. – Vgl. Maurer 1973 (wie Anm. 13), S. 165.

80 Franz-Josef Merk: Johannes Mayer aus Ummendorf, Weißenauer Abt am Ende des Mittelalters (1495-1523). In: Binder 1995 (wie Anm. 2), S. 179-193, Zitat S. 179.193.

81 Vgl. Blickle 1973 (wie Anm. 77), S. 417.

82 Vgl. Murer 1977 (wie Anm. 1), S. 19f., 44.

83 Vgl. Ernst 1915 (wie Anm. 35), S. 235.

84 Vgl. Sabean 1972 (wie Anm. 12), S. 36-48. – David Sabean: Probleme der deutschen Agrarverfassung zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Oberschwaben als Beispiel. In: Peter Blickle (Hg.): Revolte und Revolution in Europa. München 1975 (Historische Zeitschrift, Beiheft 4), S. 132-150.

85 Stadtarchiv RV, Reichsstädt. Archivalien Mittelalter, U 2075, 2086 und 2087.

86 Vgl. Wilfried Enderle: Konfessionsbildung und Ratsregiment in der katholischen Reichsstadt Überlingen (1500-1618) im Kontext der Reformationsgeschichte der oberschwäbischen Reichsstädte. Stuttgart 1990 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 118), S. 23-25. – Dreher 1972 (wie Anm. 25), Bd. 1, S. 382-383.

87 Georg Wieland: Gemeinschaft im Wandel. Der Weißenauer Konvent vom 12. bis zum 19. Jahrhundert. In: Binder 1995 (wie Anm. 2), S. 119-177, hier S. 143.

88 Murer 1977 (wie Anm. 1), S. 42, 27. – Ebenso beteuerten die Untertanen des Klosters Weingarten zunächst, sie hätten keine Beschwerden gegen ihre Herrschaft. Kuhn-Oechsle / Kuhn 1982/1986 (wie Anm. 17), S. 17.

89 Murer 1977 (wie Anm. 1), S. 29 und 34. – Zum göttlichen Recht vgl. Winfried Becker: „Göttliches Wort“, „göttliches Recht“, „göttliche Gerechtigkeit“. Die Politisierung theologischer Begriffe? In: Blickle 1975 (wie Anm. 84), S. 232-263. – Blickle 1975 (wie Anm. 3), S. 140-143.

90 Kuhn-Oechsle / Kuhn 1982/1986 (wie Anm. 17), S. 19-22, 26, 32.

91 Ebenda, S. 22, 20.

92 Wilhelm Vogt: Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt von Augsburg a. d. J. 1524 und 1525. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Schwaben In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 6, 1879-10, 1883, Nr. 895 und in: Kuhn-Oechsle / Kuhn 1982/1986 (wie Anm. 17), S. 42f.

93 Vgl. Kuhn / Blickle 2005 (wie Anm. 4). – Es kann hier nur die Lage der Weißenauer Untertanen eingeschätzt werden, über die Ravensburger Untertanen in Bavendorf ist wenig bekannt. Ihre Lage wird sich aber nicht wesentlich von den Weißenauer Eigenleute unterschieden haben.